

# Anhang zum Rechnungsabschluss 2020 der Stadt Graz

## I. Grundsätzliche Angaben und Angaben zur Bewertung

### 1. Allgemeines

Die Vermögensrechnung der Stadt Graz wurde nach dem Grundsatz einer möglichst getreuen Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage erstellt. Die Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte (Aktiva und Passiva) entspricht den in der VRV 2015 vorgesehenen Bestimmungen.

Entsprechend der Intention der VRV 2015 wurde bei der Beurteilung von Sachverhalten die wirtschaftliche Betrachtungsweise herangezogen. Vermögenswerte sind demgemäß in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Wirtschaftliches Eigentum liegt unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Jeder Vermögenswert (aktiv- und passivseitig) wurde für sich einzeln erfasst und bewertet, es sei denn, zulässige Ausnahmen vom Einzelbewertungsgrundsatz lagen vor. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorgaben der VRV 2015 idGF, wozu unter anderem gemäß § 19 VRV 2015 Folgendes zählt:

#### **Barwert**

Der Barwert ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt. Als Zinssatz ist, soweit nicht im Einzelfall anderes vorgeschrieben, jener zu verwenden, der dem Zinssatz der am Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entspricht. Aufgrund des negativen UDRB Wertes zum 31.12.2020 wurde ein Floor von 0% zur Anwendung gebracht.

#### **Anschaffungskosten**

Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen,

Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Die Anschaffungskosten von baulichen Gegenständen bzw. Liegenschaften umfassen auch die Kosten für die Räumung und den Abbruch allfälliger bestehender baulicher Gegenstände bzw. die Wiederherstellung des Standorts (z. B. Dekontaminierung), insoweit diese im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben.

### **Herstellungskosten**

Herstellungskosten sind sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind. Für jene Einrichtungen, die ausschließlich der Produktion dienen, sind die Produktionsgemeinkosten hinzuzurechnen.

### **Fortgeschriebene Anschaffungs- und Herstellungskosten**

Unter fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verstehen, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

### **Beizulegender Zeitwert**

Der beizulegende Zeitwert (fair value) ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann. Der beizulegende Zeitwert ist zu ermitteln aus:

1. dem Preis einer bestehenden, bindenden Vereinbarung oder sofern diese nicht vorliegt,
2. dem gegenwärtigen Marktpreis, wenn der Vermögenswert in einem aktiven Markt gehandelt wird oder sofern dies nicht zutrifft,
3. dem Preis der letzten Transaktionen, sofern die Umstände, unter denen die Transaktionen stattgefunden haben, sich nicht wesentlich geändert haben oder sofern dies nicht möglich ist,
4. dem Wert, der sich aus einer bestmöglichen, verlässlichen Schätzung ergibt.

### **Lineare Abschreibung**

Die Abschreibung eines Vermögenswertes erfolgt linear und beginnt mit der Inbetriebnahme.

Wenn der Vermögenswert zur Verfügung steht, sich an seinem Standort und im betriebsbereiten Zustand befindet und binnen sechs Monaten nicht in Betrieb genommen wird, hat die Abschreibung nach Ablauf der sechs Monate zu beginnen. Für die Berechnung der Abschreibung sind die Nutzungsdauern in Anlage 7 der VRV 2015 zu verwenden. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen

und zu begründen; die Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle werden dem Rechnungsabschluss als Anlage und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung beigelegt. Ist der entgeltlich erworbene Vermögensgegenstand länger als sechs Monate des Haushaltsjahres im Anlagevermögen, so ist der gesamte auf ein Jahr entfallende Betrag abzusetzen, andernfalls die Hälfte.

## 2. Begriffsdefinitionen

Im Sinne der VRV 2015 wird unter nachstehenden Vermögenswerten Folgendes verstanden:

### **Immaterielle Vermögenswerte**

Unter immateriellen Vermögenswerten sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz zu verstehen. Diese sind nur dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn sie angeschafft wurden. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte dürfen nicht angesetzt werden. Unterliegen diese einer Wertminderung durch Abnutzung werden diese linear abgeschrieben.

### **Sachanlagen**

Sachanlagen umfassen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Sie werden grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, sofern für einzelne Gruppen nicht andere Bewertungsmethoden zulässig sind. Unterliegen diese einer Wertminderung durch Abnutzung, werden diese linear abgeschrieben.

### **Beteiligungen**

Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen (GmbH, AG, KG, Genossenschaft etc) oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Ein verbundenes Unternehmen ist bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen. Ein assoziiertes Unternehmen liegt bei einem Kapitalanteil von 20 % bis zu 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens vor. Ein assoziiertes Unternehmen ist bei einem Kapitalanteil von 20 % bis zu 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen. Unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 % vom Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens ist von einer sonstigen Beteiligung auszugehen.

### **Langfristige und kurzfristige Forderungen**

Forderungen sind Ansprüche der Stadt Graz auf den Empfang von Geldleistungen. Kurzfristige Forderungen und langfristige, verzinsten Forderungen sind zum Nominalwert zu bewerten. Langfristige, unverzinsten Forderungen sind zum Barwert zu bewerten, wenn deren Wert 10 000 Euro übersteigt.

Einzelwertberichtigungen auf Forderungen sind bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit der Forderung zu erfassen. Forderungen sind unter Berücksichtigung allfälliger Umsatzsteuerrückforderungen auszubuchen, sobald die Uneinbringlichkeit endgültig feststeht. Es sind vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig, wenn diese sachgerecht sind.

### **Vorräte**

Vorräte und selbsterstellte Vorräte sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen, wenn deren Wert pro Vorratsposition 5.000,- Euro übersteigt.

### **Liquide Mittel einschließlich Zahlungsmittelreserven**

Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen; diese sind zum Nominalwert zu bewerten. Als Zahlungsmittelreserven für die Deckung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen vorgesehene liquide Mittel sind gesondert auszuweisen.

### **Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen**

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, die einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen. Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

### **Investitionszuschüsse**

Erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen, die für konkrete Investitionen gewährt werden, sind als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen.

### **Langfristige und kurzfristige Finanzschulden**

Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zwecke eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten. Langfristige Finanzschulden verfügen über eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, kurzfristige Finanzschulden von bis zu einem Jahr.

## **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welche dem Grunde und der Höhe nach feststehen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Bestehen sie noch länger als ein Jahr werden sie als langfristige Verbindlichkeiten ausgewiesen, bis zu einem Jahr erfolgt der Ausweis als kurzfristige Verbindlichkeit.

## **Rückstellungen**

Rückstellungen sind für Verpflichtungen der Stadt Graz anzusetzen, wenn die Verpflichtung bereits vor dem Stichtag der Abschlussrechnung besteht, das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Stichtag der Abschlussrechnung eingetreten ist, die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Stadt Graz führen wird und die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist. Kurzfristige Rückstellungen sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, bewertet; langfristige Rückstellungen zu ihrem Barwert.

Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen. Ist diese negativ, kommt ein Floor von 0% zur Anwendung.

Pensionsrückstellungen sind bei Ausübung des betreffenden Wahlrechtes anzusetzen: Für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen sind der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung heranzuziehen. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes hat der Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu entsprechen. Ist diese negativ, kommt ein Floor von 0% zur Anwendung.

Zu den langfristigen Rückstellungen zählen insbesondere:

- Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen
- Rückstellungen für Haftungen
- Rückstellungen für Sanierung von Altlasten
- Sonstige langfristige Rückstellungen

Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen insbesondere:

- Rückstellungen für Prozesskosten

- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen
- Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

### **Nettovermögen**

Das Nettovermögen ergibt sich aus der Summe des Saldos der Eröffnungsbilanz, des kumulierten Nettoergebnisses und der Rücklagenbewegungen.

### **Haushaltsrücklagen**

Haushaltsrücklagen sind aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen.

### **Neubewertungsrücklagen**

Neubewertungsrücklagen entstehen bei der Folgebewertung von Vermögenswerten und sind dem Nettovermögen zuzurechnen. Neubewertungsrücklagen sind auf bestimmte Vermögenswerte und Fremdmittel bezogen zu führen und bei deren Veräußerung oder Ausscheiden in der Ergebnisrechnung aufzulösen.

## **II. Langfristiges Vermögen (Aktiva)**

### **1. Immaterielles Anlagevermögen**

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Als Nutzungsdauer wird die Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 idgF bzw. die davon zulässigerweise abweichenden Nutzungsdauern herangezogen.

Die Summe der immateriellen Vermögenswerte per 31.12.2020 beträgt 2.103.058,29 Euro.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

### **2. Sachanlagen**

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Als Nutzungsdauer wird die Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 idgF bzw. die davon zulässigerweise abweichenden Nutzungsdauern herangezogen, die dem Rechnungsabschluss beigefügt sind.

Kulturgüter, die entgegen dem Grundsatz der Vollständigkeit aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht bewertet und nicht abgeschrieben werden, sind als Beilage dem Rechnungsabschluss hinzugefügt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden abweichend von den Regelungen der VRV 2015, jedoch dem VR-Komitee-Empfehlung VR-K-Nr. 04-VRV 2015 vom 19.10.2019 folgend und in Übereinstimmung mit den einkommensteuerrechtlichen Regelungen bis zu einem Betrag von 800,- Euro als Sofortaufwand abgeschrieben und daher nicht im Anlagevermögen ausgewiesen.

Die Summe der Werte der Sachanlagen per 31.12.2020 beträgt 3.017.998.275,68 Euro.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

### **3. Beteiligungen**

Die unmittelbaren Beteiligungen werden bilanziell mit ihrem Anteil am geschätzten Nettovermögen erfasst. Das geschätzte Nettovermögen wird aus dem zuletzt vorliegenden und auf den aktuellen Bilanzstichtag hochgerechneten Konzernabschluss oder (falls die Beteiligung keinen Konzernabschluss macht) Einzelabschluss abgeleitet. Allfällige Verlustabdeckungszusagen werden in Form von Rückstellungen berücksichtigt.

Eine Auflistung der unmittelbaren Beteiligungen geht aus Anlage 6j der VRV 2015 hervor und ist dem Rechnungsabschluss beigefügt. Eine Auflistung der mittelbaren Beteiligungen geht aus Anlage 6k der VRV 2015 hervor und ist dem Rechnungsabschluss beigefügt.

Der bilanzielle Wert der Beteiligungen per 31.12.2020 beläuft sich auf 544.203.366,66 Euro.

### **4. Langfristige Forderungen**

Die langfristigen Forderungen sind Forderungen in Höhe von 264.475.631,67 Euro (Vorjahr: 175.447.825,95 Euro). Sie betreffen im Wesentlichen Forderungen gegenüber der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH mit 250.000.000,00 Euro für weitergereichte Darlehen.

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken im Rahmen einer Wertberichtigung berücksichtigt. Diese erfolgte ausnahmsweise vereinfachend basierend auf Schätzwerten nach Altersstruktur, weil eine technische und dezentrale Implementierung von Wertberichtigungen erst ab dem Jahr 2021 umsetzbar ist.

### III. Kurzfristiges Vermögen (Aktiva)

#### 1. Kurzfristige Forderungen

Die kurzfristigen Forderungen sind Forderungen in Höhe von 65.247.711,44 Euro (Vorjahr: 93.108.281,25 Euro). Der Großteil entfällt mit 37.457.610,87 Euro auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken im Rahmen einer Wertberichtigung berücksichtigt. Diese erfolgte ausnahmsweise vereinfachend basierend auf Schätzwerten nach Altersstruktur, weil eine technische und dezentrale Implementierung von Wertberichtigungen erst ab dem Jahr 2021 umsetzbar ist.

#### 2. Vorräte

Die Stadt Graz verfügt aufgrund der erfolgten Auslagerungen von wesentlichen Bereichen selbst nur über geringe Vorräte. Die einzelnen Vorratspositionen übersteigen idR nicht die Wesentlichkeitsgrenze von 5.000,00 Euro. Im Sinne der Transparenz werden jedoch die Vorräte der Feuerwehr ob ihrer Größenordnung als Sammelposition erfasst; das sind per 31.12.2020 Vorräte im Wert von 213.422,89 Euro.

#### 3. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel bestehen per 31.12.2020 mit 8.424.068,46 Euro aus Kassa- und Bankguthaben sowie mit 127.845.846,92 Euro aus Zahlungsmittelreserven. Die Zahlungsmittelreserven werden entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 idgF gesondert in der Haus Graz Finanzierungsgesellschaft Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH verwahrt. Die Zahlungsmittelreserven haben sich wie folgt entwickelt:

##### Zahlungsmittelreserven per 31.12.2020

Sachkonto	Zahlungsmittelreserve	Stand 01.01.2020	Veränderung	Stand 31.12.2020
294004	ZMR Sparbuch-Rücklage	17.378.232,45	3.771.179,31	21.149.411,76
294002	ZMR Erneuerungsrücklage Kanal	69.498.230,29	0,00	69.498.230,29
294003	ZMR Kinder- und Jugendhilfe-Rücklage	1.153.829,57	0,00	1.153.829,57
294005	ZMR KFA Pflichtleistungen Rücklage	1.843.042,44	581.700,46	2.424.742,90
294006	ZMR Erweiterte Heilbehandlung Rücklage	241.069,72	-16.138,76	224.930,96
294007	ZMR KFA Zusätzliche Leistungen Rücklage	1.118.560,52	-363.257,38	755.303,14
293001	ZMR Tilgung endfällige Darlehen Rücklage	32.639.398,30	0,00	32.639.398,30
294008	ZMR für Investitionsrücklage	0,00	0,00	
	<b>SUMME</b>	<b>123.872.363,29</b>	<b>3.973.483,63</b>	<b>127.845.846,92</b>



## 4. Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Aktiven Rechnungsabgrenzungen belaufen sich per 31.12.2020 auf 15.047.780,29 Euro (Vorjahr: 17.118.478,72 Euro).

## IV. Nettovermögen (Passiva)

### 1. Saldo der Eröffnungsbilanz

Der Saldo aus der Eröffnungsbilanz beträgt per 31.12.2020 222.944.906,21 Euro.

### 2. Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis ist per 31.12.2020 infolge der Corona-Pandemie negativ und zwar mit 176.930.639,14 Euro.

### 3. Haushaltsrücklagen

Die Haushaltsrücklagen sind zweckgebunden und betragen zum Stichtag 31.12.2020 gesamt 191.748.579,95 Euro. Für sie bestehen Zahlungsmittelreserven von gesamt 127.845.846,92 Euro. Im Jahr 2020 wurde erstmalig eine Investitionsrücklage gebildet, welche dem Gemeinderat mit dem Rechnungsabschluss 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen unterteilen sich wie folgt:

#### Haushaltsrücklagen per 31.12.2020

Sachkonto	Rücklage	Stand 01.01.2020	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2020
934001	Sparbuch-Rücklage	21.149.411,76	13.229.022,52	1.610.166,49	32.768.267,79
934002	Erneuerungsrücklage Kanal	69.498.230,29	46.816.068,71		116.314.299,00
934003	Kinder- und Jugendhilfe-Rücklage	1.153.829,57		374.425,50	779.404,07
934004	KFA Pflichtleistungen Rücklage	2.424.742,90	253.635,35		2.678.378,25
934005	KFA Erweiterte Heilbehandlung Rücklage	224.930,96	22.645,89		247.576,85
934006	KFA Zusätzliche Leistungen Rücklage	1.255.303,14	93.152,55		1.348.455,69
934501	Tilgung endfällige Darlehen Rücklage	32.639.398,30			32.639.398,30
934008	Investitionsrücklage	0,00	4.972.800,00		4.972.800,00
	<b>SUMME</b>	<b>128.345.846,92</b>	<b>65.387.325,02</b>	<b>1.984.591,99</b>	<b>191.748.579,95</b>

### 4. Neubewertungsrücklage

Die Neubewertungsrücklagen ergeben sich aus Bewertungsänderungen von Vermögensgegenständen und betragen zum 31.12.2020 9.092.765,87 Euro.

## V. Sonderposten Investitionszuschüsse (Passiva)

Investitionszuschüsse, die für konkret zuordenbare Investitionen laut Anlagenverzeichnis gewährt wurden, wurden zu der betreffenden Anlage passiviert. Deren ertragswirksame Auflösung erfolgt über die Nutzungsdauer dieser Anlage. Alle übrigen Zuschüsse (insbesondere nicht konkret zuordenbare Bedarfszuweisungen, Kanalanschlussbeiträge, Bauabgaben, Infrastrukturbeiträge) wurden im operativen Saldo erfasst.

Der Stand der passivierten Investitionszuschüsse beträgt per 31.12.2020 29.173.282,50 Euro.

## VI. Langfristige Fremdmittel (Passiva)

### 1. Langfristige Finanzschulden

Die langfristigen Finanzschulden belaufen sich zum 31.12.2020 auf 1.405.555.702,04 Euro. Diese unterteilen sich wie folgt:

<b>Übersicht Struktur Finanzschulden</b>	<b>Betrag in Euro</b>
Investitionsdarlehen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	64.730.488,24
Investitionsdarlehen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	7.339.783,02
Investitionsdarlehen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts	162.676,97
Investitionsdarlehen von Beteiligungen	300.000.000,00
Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen	745.818.885,61
Investitionsdarlehen von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und anderen	60.000.000,00
Auslandsanleihen für Investitionszwecke	124.600.000,00
Inlandsanleihen für Investitionszwecke	102.903.868,20
<b>SUMME</b>	<b>1.405.555.702,04</b>

Die Zielsetzungen und Methoden des Risikomanagements für Finanzschulden und Finanzinstrumente werden alljährlich im Gemeinderat bzw im vorberatenden Finanzausschuss einer Diskussion und Aktualisierung unterworfen. Seit mehreren Jahren wird – für das gesamte Haus Graz - eine weitgehende langfristige Fixzinspolitik verfolgt, wodurch sich das Gesamtniveau der Zinszahlungen nicht nur in den vergangenen Jahren, sondern absehbar auch in der mittlerer Zukunft - mit Ausnahme des Volumens-Effekts relativ stabil halten wird.

### 2. Langfristige Verbindlichkeiten

Die sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten belaufen sich per 31.12.2020 auf 236.912,12 Euro und stellen diese hauptsächlich Verbindlichkeiten für unbewegliches Vermögen dar.

### 3. Langfristige Rückstellungen

Die langfristigen Rückstellungen betragen per 31.12.2020 2.190.923.687,92 Euro (Vorjahr: 2.206.697.770,47 Euro). Diese setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Langfristige Rückstellungen</b>	<b>Betrag in Euro</b>
Rückstellungen für Abfertigungen	63.725.005,73
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	13.068.703,96
Rückstellungen für Haftungen	5.000.000,00
Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	885.000,00
Rückstellungen für Pensionen	2.108.244.978,23
<b>SUMME</b>	<b>2.190.923.687,92</b>

Die Stadt Graz hat mit der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 das Wahlrecht gemäß § 31 VRV 2015 ausgeübt und somit für monatliche Pensionsleistungen, die die Stadt Graz zu tragen hat, Rückstellungen gebildet. Die Erfassung dieser Verpflichtungen aus der Vergangenheit in der Vermögensrechnung führt korrespondierend zu einer Entlastung der künftigen Ergebnisrechnungen. Die Stadt Graz ist in der Vergangenheit durch die Pragmatisierung von Dienstverhältnissen solche Verpflichtungen eingegangen, zu denen sie sich uneingeschränkt bekennt und daher auch im Sinne der Transparenz eine solche Pensionsrückstellung ausweist. Gemäß Übergangsbestimmung § 111b Abs 4 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 idGF ist die Höhe dieser Rückstellung per 01.01.2020 auf 50% des vollen Rückstellungswertes begrenzt. Diese Obergrenze steigt im Jahr 2020 um 1 Prozentpunkt und wurde abermals voll ausgenutzt, sodass im Rechnungsabschluss 2020 51% des gesamten Pensionsrückstellungswertes angesetzt wurden. Als Abzinsungsfaktor in Anbetracht der negativen UDRB zum Stichtag 31.12.2020 der Floor von 0% zur Anwendung gebracht.

## VII. Kurzfristige Fremdmittel (Passiva)

### 1. Kurzfristige Finanzschulden

Die kurzfristigen Finanzschulden betragen per 31.12.2020 119.984.571,73 Euro.

### 2. Kurzfristige Verbindlichkeiten

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen per 31.12.2020 59.949.833,75 Euro, wobei der Großteil von 51.085.087,54 Euro auf die voranschlagsunwirksame Gebarung entfällt.

### 3. Kurzfristige Rückstellungen

Die kurzfristigen Rückstellungen zum Stichtag 31.12.2020 betragen gesamt 55.912.858,59 Euro. Ein erheblicher Teil der Rückstellungen resultiert wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich aus der aktuellen Corona-Pandemie.

<b>Kurzfristige Rückstellungen</b>	<b>Betrag in Euro</b>
Rückstellungen für Prozesskosten	80.000,00
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	13.591.735,94
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	13.279.122,65
Corona Testing Rückstellung	800.000,00
Corona Tracing Rückstellung	1.000.000,00
Kommunalsteuerentfall Rückstellung	8.000.000,00
Ertragsanteilentfall Rückstellung	12.000.000,00
Verlustübernahmen Beteiligungen Rückstellungen	7.162.000,00
<b>SUMME</b>	<b>55.912.858,59</b>

### 4. Passive Rechnungsabgrenzung

Zum Stichtag 31.12.2020 wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungen gebildet.

## VIII. Sonstige Erläuterungen

### 1. Verwendung des Zinsfloors von 0% bei negativer UDRB

Für sämtliche Bewertungen gemäß VRV 2015, die die Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite der Bundesanleihen (kurz: URDB) verwenden, wurde ein Floor von 0% zugrunde gelegt, um eine Aufzinsung zu verhindern und das getreue Bild der tatsächlichen Verhältnisse wiederzugeben.

### 2. SWAP-Geschäfte zur Zinssicherung

Die Stadt Graz hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben keine spekulativen Finanzinstrumente im Portfolio. Sie ist jedoch zur Zinssicherung SWAP-Geschäfte eingegangen, die gemäß § 34 Abs 2 VRV 2015 mit den betreffenden Grundgeschäften eine wirtschaftliche Einheit bilden; der Ansatz hat daher zusammen mit dem Grundgeschäft zu erfolgen. Die beigefügte Anlage über die Zinsswaps mit Grundgeschäften erläutert hiezu die Details.

### **3. Wertberichtigungen zu Forderungen**

Wertberichtigungen zu Forderungen wurden mittels Schätzung nach der Altersstruktur vorgenommen. Dabei handelt es sich um eine vereinfachte Ermittlung, die zentral erfolgte und sowohl dienststellen-spezifische Besonderheiten als auch die systemtechnischen Besonderheiten hinsichtlich der unterschiedlichen Schnittstellen berücksichtigt. Im Zuge der Ausrollung und Ausweitung des Forderungsmanagements werden die Dienststellen künftig befähigt, Wertberichtigungen selbstständig vorzunehmen; dies ist ab dem Rechnungsabschluss 2021 angedacht. Ab diesem Zeitpunkt ist eine dezentrale Ermittlung der Wertberichtigungen geplant.